

# Newsletter November 2020

---

1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „Diversity und Inklusion“ am Mittwoch, den 25. November 2020**
  2. **Nachtrag zur Handicap-Veranstaltung „Teilhabeleistungen der Rentenversicherung“: Weit mehr als nur Rente...**
  3. **Corona als Berufskrankheit anerkannt**
  4. **ABC Fachlexikon als Web-App: SBV aktiv**
  5. **Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)**
  6. **Urteil: Gesamtbetriebsratsitzung als Präsenzsitzung trotz Verbots des AG aufgrund der Pandemie**
  7. **Urteil: Berücksichtigung des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen beim Urlaubsgeld**
- 

## 1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „Diversity und Inklusion“ am Mittwoch, den 25. November 2020**

Die Beratungsstelle handicap beteiligt sich wie jedes Jahr an der vom Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ausgerufenen **„Zeit für Inklusion“**, in der über 80 inklusive Veranstaltungen und Angebote in der Zeit vom 28. September bis 02. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Unser diesjähriges Thema ist „Diversity und Inklusion“. Der Begriff Diversity steht für die Vielfalt im Unternehmen und somit für die Wertschätzung und Nutzung der Potentiale und Stärken verschiedener Gruppen des Erwerbslebens wie auch von Menschen mit Behinderung.

Referentin in unserer Veranstaltung ist **Dr. Nicola Byok**, Diversity-Expertin und Business Coach. Neben dem Nutzen von Diversity thematisiert sie zusätzlich die Barrieren, die durch unbewusste Vorurteile (unconscious bias) entstehen. Die Bewusstmachung dieser Vorurteile ist wiederum ein wichtiger Schritt, die Vorurteile abzubauen und Unternehmen inklusiver aufzustellen.

Die Veranstaltung wird über die Onlineplattform ZOOM durchgeführt. Nach der Anmeldung erhalten Sie über eine E-Mail zeitnah vor Seminarbeginn einen Zugangs-Link, mit dem Sie der Veranstaltung beitreten können.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#).

## 2. Nachtrag zur Handicap-Veranstaltung „Teilhabeleistungen der Rentenversicherung“: Weit mehr als nur Rente...

Die Deutsche Rentenversicherung leistet weitaus mehr, als der Name vermuten lässt. Angefangen bei der umfangreichen ambulanten und berufsbegleitenden **Präventionsleistung RV-Fit** für Beschäftigte, die ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erhalten wollen.

Hier werden die Themen Bewegung, Ernährung und Stressmanagement aufgegriffen. Die Anmeldung kann online über die Seite [www.rv-fit](http://www.rv-fit) erfolgen.

Wenn die Erwerbsfähigkeit bereits gefährdet ist, führen vielfältige Maßnahmen zur **medizinischen Rehabilitation** oft zurück ins Erwerbsleben. Diese können ambulant oder stationär, oft auch im engen Zusammenhang mit dem Augenmerk auf berufliche Problemlagen durchgeführt werden.

Häufig werden diese ergänzt durch Leistungen wie z.B. **Übergangsgeld, Haushaltshilfe**, aber auch **Nachsorge-Leistungen**.

Mit den **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)** werden die besonderen Bedarfe für einen leidens- oder behinderungsgerechten Arbeitsplatz gedeckt. Hier gehen die Leistungen von besonderen Ausstattungen des einzelnen Arbeitsplatzes (ohne die diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden könnte) über Leistungen, um den Arbeitsplatz erreichen zu können (Kfz-Hilfe), weiter über Schulungsmaßnahmen und Eingliederungszuschüsse, um nur einiges zu nennen.

Weiterhin leistet die Deutsche Rentenversicherung auch Maßnahmen für Kinder (**Kinderrehabilitation**).

Der **Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung** berät Sie zu diesen Themen sowie auch zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

**Kontakt über Servicetelefon** Tel.: 0800 1000 453

E-Mail: [firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de)

weitere Informationen finden Sie unter:

[www.deutsche-rentenversicherung.de/firmenservice](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/firmenservice)

## 3. Corona als Berufskrankheit anerkannt

Nachdem sich gezeigt hat, dass eine Erkrankung an SARS-CoV-2 (im Folgenden Covid-19) auch gesundheitliche Dauerfolgen haben kann, kann die Erkrankung für Beschäftigte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien als Berufskrankheit anerkannt werden. Dies ist bis zum 03.07.2020 bereits in 5.762 Fällen nach einer Verdachtsmeldung geschehen.

Im Regelfall gelten nur Krankheiten, welche in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind, als Berufskrankheiten. Die Berufskrankheit Nr. 3101 „Tätigkeit mit besonderer Infektionsgefahr“ folgt jedoch dem Prinzip, dass ein klarer Zusammenhang zwischen Beruf und Infektion bestehen muss. Dazu zählten bisher bspw. Hepatitis, Tuberkulose, HIV und neuerdings nun auch Covid-19.

Die Prüfung erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Sobald eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt wird, erhält der Betroffene Leistungen der Unfallversicherung, wie zum Beispiel das Verletztengeld oder bei bleibenden Schäden ggf. eine Rente.

Quelle: Rolf Winkel/ Hans Nakielski in Arbeit und Recht 10 (2020), S. 420

#### 4. ABC Fachlexikon als Web-App: SBV aktiv

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) stellt auf dieser neuen App kompakte Informationen für die SBV barrierefrei und kostenlos zur Verfügung.

„SBV aktiv“ bietet einen optimierten Online-Zugriff zum „ABC Fachlexikon: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“. Zusätzlich gibt es Schnittstellen zu weiteren Angeboten der BIH wie das „WahINAVI“ für die SBV-Wahl und das „LeistungsNAVI“ für Leistungen bei Behinderung und Beruf für Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen. Darüber hinaus stehen in der Mediathek Videos zu ausgewählten Themen bereit. Zur Erläuterung der Seiteninhalte in Deutscher Gebärdensprache hat die BIH erstmals Gebärdenavatare eingesetzt.

„SBV aktiv“ ist eine Web-App, d. h. die Anwendung funktioniert ohne Installierung auf jedem internetfähigen Gerät. Sie kann direkt über den Browser aufgerufen und auch ohne Registrierung genutzt werden. Wer sich registriert und anmeldet, kann Inhalte für sich personalisieren, z. B. mit Listen und Notizen (auch Sprachnotizen) und eigenen hochgeladenen Dokumenten. Registrierte Mitglieder des BIH-Forums können ihre entsprechenden Zugangsdaten verwenden.



[Hier](#) finden Sie den Link zum Herunterladen der App.

#### 5. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Die Unabhängige Patientenberatung ist eine gemeinnützige Einrichtung und handelt im gesetzlichen Auftrag (§ 65b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Dieser lautet, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Patientinnen und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen qualitätsgesichert und kostenfrei zu informieren und zu beraten. Ziel ist es, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken und Problemlagen im Gesundheitssystem aufzuzeigen.

Beratungsinhalte können beispielsweise Fragen zum Krankengeld, zu Arztbefunden, zu möglichen Behandlungsfehlern, zu Heil- und Hilfsmitteln, zur Rehabilitation und zur Wechselwirkung von Arzneimitteln sein. Das Beratungsangebot ist umfassend, hilft auch bei der Suche nach entsprechenden Arztpraxen, Kliniken und Krankenhäusern und kann ggf. auch Kriterien aufzeigen, die für eine Entscheidungsfindung wichtig sein können.

Weitere Beratungsthemen sind Fragen zu Reisemedizin, zu Impfungen, zu Zahnmedizinischen Themen, wie z. B. Fragen zu Kostenvoranschlägen, zum Vorsorge- und Betreuungsrecht, zu IGEL-Leistungen der Ärzte und zu psychosozialen Beratungsangeboten. Das Team setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammen, damit zu diesen vielen Themen beraten werden kann. Außerdem gibt es Beratung in den Sprachen türkisch, russisch und arabisch.

Die Telefonnummer von der Patientenberatung ist: 0800 011 77 22. Auf der Homepage können Interessierte online, telefonische oder persönliche Beratungstermine vereinbaren [www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de)

## **6. Urteil: Gesamtbetriebsratssitzung als Präsenzsitzung trotz Verbots des AG aufgrund der Pandemie**

In einem Unternehmen, welches Rehabilitationskliniken betreibt, hatte der Arbeitgeber die Durchführung von GBR-Präsenzsitzungen untersagt, weil durch das überregionale Zusammentreffen der Betriebsräte wegen der Corona-Pandemie erhebliche Risiken bestünden, insbesondere auch der Verbreitung der Erkrankung in den Kliniken. Er verwies die Teilnehmer stattdessen auf Video- oder Telefonkonferenzmöglichkeiten.

Der GBR wandte sich gegen diese Verfügung und ließ die Frage gerichtlich prüfen.

Das LAG Berlin-Brandenburg erkannte, dass der AG die geplante Sitzung stattfinden lassen muss, da nach dem BetrVG der GBR-Vorsitzende über die Einberufung von Sitzungen und deren Sitzungsort entscheide.

Da außerdem im vorliegenden Fall geheime Wahlen zu den Tagesordnungspunkten zählten, wäre eine Durchführung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz gem. § 129 BetrVG nicht möglich.

Die am Veranstaltungsort geltende Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung sei hier ausschlaggebend und ließe die Durchführung der Präsenzsitzung zu.

Die - trotz zu beachtender Verhaltensregeln verbleibende - Risikosteigerung berechtige den Arbeitgeber nicht, die Durchführung der Sitzung als Präsenzveranstaltung zu untersagen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.08.2020; Az 12 TaBVGa 1015/20

## **7. Urteil: Berücksichtigung des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen beim Urlaubsgeld**

Das BAG hatte sich mit der Frage zu befassen, ob für den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht. Im vorliegenden Fall hatte laut geltendem Manteltarifvertrag die Berechnung des Urlaubsgeldes unter Multiplikation der Urlaubstage mit einem Tagessatz (dynamisch gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigungsjahre) zu erfolgen.

Der Kläger, ein schwerbehinderter Beschäftigter des Unternehmens seit 1991, begehrte erfolglos vom Arbeitgeber wie auch in erster und zweiter Gerichtsinstanz die

Zahlung des ihm zustehenden Tagessatzes auch für die Zusatzurlaubstage gem. § 208 Abs. 1 SGB IX.

Das BAG entschied nun, dass aufgrund der fehlenden Differenzierung im geltenden Tarifvertrag zwischen „Urlaubstagen nach dem BUrlG“ und „Urlaubstagen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften“ der Anspruch auf entsprechendes Urlaubsgeld für jeden Urlaubstag bestünde.

Urlaubstage seien im juristischen Sprachgebrauch alle Tage, an denen Arbeitnehmer von der vertraglichen Arbeitspflicht befreit seien, ohne dass ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt berührt werde. Dies gelte auch für den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gem. § 208 Abs. 1 SGB IX.

Voraussetzung ist, dass die Höhe des Urlaubsgelds – wie hier laut Tarifvertrag – nach der Anzahl der Urlaubstage berechnet wird.

Anmerkung: Diese wichtige Entscheidung ist nur übertragbar, soweit entsprechende Regelungen bspw. in Tarifverträgen bestehen. Hier lohnt sich ein genauer Blick.

BAG, Urteil vom 10.03.2020 – 9 AZR 109/19

Herzliche Grüße und bis zum nächsten Mal  
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	<a href="mailto:iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de">iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	<a href="mailto:beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de">beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Angela Hopmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -32	<a href="mailto:angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de">angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	<a href="mailto:irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de">irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	<a href="mailto:miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de">miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de</a>



**Hamburg**

Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie  
und Integration

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

#### **Impressum:**

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

[handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)

[www.hamburg.arbeitundleben.de](http://www.hamburg.arbeitundleben.de)

[www.handicap-hamburg.de](http://www.handicap-hamburg.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: [handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)